

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Jungbunzlauer Austria AG ("AEB")

Version: Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltung der AEB und Hierarchie der Vertragsdokumente.....	2
2.	Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen.....	2
3.	Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften.....	3
4.	Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen.....	3
5.	Lieferung und Erfüllungsort.....	3
6.	Verzug.....	4
7.	Höhere Gewalt.....	4
8.	Gewährleistung.....	5
9.	Haftung.....	5
10.	Ordentliche Kündigung.....	6
11.	Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund.....	6
12.	Einhaltung von Normen, Gesetzen und Vorschriften.....	6
13.	Schutzrechte.....	7
14.	Geheimhaltung.....	7
15.	Salvatorische Klausel.....	8
16.	Zurückbehaltungsrecht.....	8
17.	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	8

1. Geltung der AEB und Hierarchie der Vertragsdokumente

- 1.1. Diese AEB gelten für Bestellungen, Aufträge und Verträge der Jungbunzlauer Austria AG betreffend Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (Vertragspartner der Jungbunzlauer Austria AG). Diese AEB sind insbesondere auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – anzuwenden, ohne die Jungbunzlauer Austria AG darauf gesondert hinweisen müsste. Das Wort „schriftlich“ im Sinne dieser AEB bedeutet einfache Schriftform zB E-Mail, Brief oder Fax; sofern nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart, ist Unterschriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB nicht gefordert.
- 1.2. Für jeden Auftrag gelten die AEB der Jungbunzlauer Austria AG, auch wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung keinen Bezug auf sie nimmt oder auf seine eigenen Liefer- und Verkaufsbedingungen hinweist; dies gilt auch dann, wenn die Jungbunzlauer Austria AG den Liefer- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Im Einzelfall zwischen Jungbunzlauer Austria AG und dem Lieferanten (im Folgenden beide gemeinsam: die "Parteien") getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen (zB ein Vertrag sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AEB) haben Vorrang vor diesen AEB.
- 1.4. Die Jungbunzlauer Austria AG teilt dem Lieferanten geplante Änderungen dieser AEB schriftlich mit. Die Jungbunzlauer Austria AG übermittelt die geänderten AEB, weist in einem Begleitschreiben gesondert auf die geänderten Bestimmungen und darauf, dass der Lieferant binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Einlangen dieser Information mitzuteilen hat, ob er dieser Änderung zustimmt, hin. Lehnt der Lieferant die Änderungen nicht innerhalb dieser Frist schriftlich ab und erbringt er weiter Lieferungen bzw. Leistungen, ist dies als Zustimmung zu den Änderungen zu werten.

2. Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- 2.1. Bloße Anfragen der Jungbunzlauer Austria AG und die darin angegebenen Mengen sind unverbindlich; sie sind weder als Bestellungen zu qualifizieren noch verpflichten sie Jungbunzlauer dazu, Bestellungen zu tätigen. Vom Lieferanten an die Jungbunzlauer Austria AG gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und für die Jungbunzlauer Austria AG kostenlos.
- 2.2. Maßgeblich sind ausschließlich die in der formellen Bestellung der Jungbunzlauer Austria AG angegebenen Mengen und Bedingungen.
- 2.3. Der Lieferant nimmt die Bestellung der Jungbunzlauer Austria AG mittels schriftlicher Auftragsbestätigung an.
- 2.4. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten hat jedenfalls zu enthalten (wobei die Bezeichnung „Ware“ Produkte, Teile oder Komponenten und damit verbundene (Dienst)Leistungen, die vom Lieferanten erbracht werden, erfasst):
 - Gewicht der Ware
 - Ursprungsland der Ware (zollrechtlich)
 - Warencode
- 2.5. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant der Auftragsbestätigung zudem kostenlos einen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u.ä.) beizufügen.
- 2.6. Auch sonst ist der Lieferant verpflichtet, der Jungbunzlauer Austria AG auf Verlangen die notwendigen Papiere über den Ursprung der Waren zu übergeben. Der Lieferant haftet gegenüber der Jungbunzlauer Austria AG für Authentizität dieser Papiere und für die Richtigkeit von deren Inhalt.
- 2.7. Lehnt der Lieferant die Bestellung nicht binnen 5 (fünf) Kalendertagen ab Einlangen der Bestellung schriftlich ab, gilt die Bestellung als bestätigt und damit angenommen.

3. Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften

- 3.1. Ohne schriftliche Zustimmung der Jungbunzlauer Austria AG ist der Lieferant nicht berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte (z.B. Subunternehmer) weiterzugeben bzw. den Vertrag oder Teile davon von Dritten (z.B. Subunternehmern) erfüllen zu lassen.
- 3.2. Ohne schriftliche Zustimmung der Jungbunzlauer Austria AG ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Jungbunzlauer Austria AG im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer ähnlichen Rechtsform (insb. Arbeitsgemeinschaft, ARGE) oder eines anderen Zusammenschlusses mit natürlichen oder juristischen Personen zu erbringen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

- 4.1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Festpreise, die keiner wie immer gearteten Gleitung unterliegen und alle Zuschläge sowie alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Es gilt der Incoterm DDP. Incoterms sind die von der International Chamber of Commerce (ICC) veröffentlichte Incoterms in der Fassung 2020.
- 4.2. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Jungbunzlauer Austria AG.
- 4.3. Die Zahlung hat entsprechend den Vorgaben in der Bestellung bzw. im Vertrag zu erfolgen. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde und der Lieferant – so weit zu diesem Zeitpunkt ersichtlich – mangelfrei sowie vertragsgemäß geliefert hat, bezahlt Jungbunzlauer Austria AG die Rechnung binnen 60 (sechzig) Kalendertagen ab Rechnungseingang. Bezahlt die Jungbunzlauer Austria AG die Rechnung binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen, ist sie berechtigt, 3% Skonto von der Rechnungssumme abzuziehen.
- 4.4. Auf Verlangen der Jungbunzlauer Austria AG hat der Lieferant bei Vorauszahlungen eine unwiderrufliche, abstrakte und unbefristete Bankgarantie über die Höhe des Auftragswertes (=Bruttopreis inkl. USt, soweit anwendbar der jeweiligen Bestellung), zahlbar auf erstes schriftliches Verlangen ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, beizubringen.
- 4.5. Abgesehen von den gesetzlichen Vorgaben müssen Rechnungen des Lieferanten jedenfalls folgende Daten beinhalten:
 - Die Bestellnummer entsprechend der Bestellung durch die Jungbunzlauer Austria AG
 - Datum der Bestellung
 - UID Nr. des Lieferanten und der Jungbunzlauer Austria AG
 - IBAN und Bankleitzahl der Bankverbindung des Lieferanten
 - Genaue Angaben über die gelieferte Ware (Bezeichnung, Menge, Gewicht, Zolltarifnummer)
 - Nettopreis abzüglich allfälligen Nachlasses zuzüglich gesondert auszuweisende USt
- 4.6. Punkt 4.5 gilt auch für Lieferscheine des Lieferanten.
- 4.7. Mangelhafte Rechnungen sind zu berichtigen. Weisen Rechnungen des Lieferanten nicht die gesetzlich oder in diesen AEB geforderten Voraussetzungen auf und sind sie in Folge nicht fehlerfrei, vollständig, ordnungsgemäß und prüffähig, sind sie nicht fällig. Fälligkeit tritt erst mit Einlangen der mangelfreien Rechnung bei der Jungbunzlauer Austria AG ein.

5. Lieferung und Erfüllungsort

- 5.1. Die vereinbarten Liefertermine gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten. Eine frühere Lieferung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Jungbunzlauer Austria AG zulässig.

- 5.2. Lieferungen erfolgen DDP. Erfüllungsort ist der jeweilige von der Jungbunzlauer Austria AG bekanntzugebende Anlieferort. Wurde kein Anlieferort vereinbart, ist Erfüllungsort Pernhofen 1, 2046 Wulzeshofen. Falls die Montage der Lieferungen im Lieferumfang des Lieferanten enthalten ist, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme der Montage bzw. Inbetriebnahme.
- 5.3. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gilt für Lieferungen und Leistungen als tatsächliches Lieferdatum jenes Datum, welches durch den Eingangsstempel bzw. die Übernahmebestätigung der Jungbunzlauer Austria AG ersichtlich ist.
- 5.4. Das Eigentum an den Waren geht mit Bezahlung oder Übernahme der Lieferung (auch Teillieferungen), je nach dem welches Ereignis zuerst eintritt, auf die Jungbunzlauer Austria AG über.
- 5.5. Die Jungbunzlauer Austria AG prüft die Ware binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung auf das Vorliegen offenkundiger Mängel. Es besteht keine Verpflichtung zur Untersuchung und Rüge gemäß § 377 Unternehmensgesetzbuch.
- 5.6. Teillieferungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien zulässig.

6. Verzug

- 6.1. Der Lieferant hat einen drohenden oder bereits eingetretenen Verzug unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung der Jungbunzlauer Austria AG schriftlich anzuzeigen. Bei Verzug haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei drohendem Verzug insbesondere zur Verwendung eines schnelleren Transportmittels unter Tragung der Mehrkosten verpflichtet (z.B. Luftfracht, Paketdienst).
- 6.2. Mit der Annahme verspäteter Lieferungen verzichtet die Jungbunzlauer Austria AG nicht auf die Geltendmachung der aus der Verzögerung resultierenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche.
- 6.3. Sind die Jungbunzlauer Austria AG oder ihr zuzurechnende Dritte zu Vorleistungen verpflichtet, hat der Lieferant zur termingerechten Erbringung aufzufordern, sofern absehbar ist, dass die Vorleistungen nicht rechtzeitig erbracht werden, widrigenfalls der Lieferant sich bei Verzug seiner Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen oder verzögerte Mitwirkungshandlungen berufen kann. Sollte die vertragsgemäße Erbringung auf Grund der verspäteten Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen der Jungbunzlauer Austria AG oder ihr zuzurechnenden Dritten trotz der Aufforderung des Lieferanten nicht möglich sein, verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des von der Jungbunzlauer Austria AG oder ihr zuzurechnenden Dritten zu vertretenden Verzuges. Der Lieferant kann aus einem solchen Verzug keine Mehrforderungen geltend machen.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Die Parteien sind von ihrer Leistungspflicht vorübergehend befreit, solange und soweit ihnen die Leistung in Folge Höherer Gewalt nicht möglich ist. Höhere Gewalt ist ein von außen auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt und nicht zu erwarten ist sowie selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr (nicht jedoch Streiks).
- 7.2. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Lieferant kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er der Jungbunzlauer Austria AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen ab Bekanntwerden des Vorliegens Höherer Gewalt über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt. Der Lieferant hat der Jungbunzlauer Austria AG binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Bekanntwerden des Vorliegens

Höherer Gewalt eine schriftliche Bestätigung über den Inhalt der Stellungnahme von einer offiziellen Stelle des Staates, in dem der Erfüllungsort liegt, zu übermitteln.

- 7.3. Der Lieferant hat alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und Schäden zu unternehmen und die Jungbunzlauer Austria AG hierüber laufend zu unterrichten.
- 7.4. Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert. Ist der Lieferant für länger als 4 (vier) Wochen wegen Höherer Gewalt von seiner Leistungspflicht vorübergehend befreit, so ist die Jungbunzlauer Austria AG berechtigt, nach ihrer Wahl weiterhin auf Erfüllung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten und sich von dritter Seite Ersatz zu verschaffen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Sofern nachstehend nichts Abweichendes vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8.2. Die Jungbunzlauer Austria AG ist berechtigt, den Gewährleistungsbehelf (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Auflösung des Vertrages) frei zu wählen. Folgendes ist zu berücksichtigen:
 - 8.2.1. Der Lieferant hat Mängel einschließlich Serienmängel (selbst wenn der Mangel noch nicht an sämtlichen Teilkomponenten der Lieferungen tatsächlich aufgetreten ist) am Einsatzort der Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung zur Mängelbehebung durch die Jungbunzlauer Austria AG zu beheben.

Alle für die Verbesserung oder den Austausch erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc., sind vom Lieferanten zu bezahlen.

Bei Mängeln mit einem Wert von bis zu EUR 5.000 oder bei solchen, die unverzüglich beseitigt werden müssen zB in terminkritischen Phasen (z.B. Probetrieb) ist die Jungbunzlauer Austria AG ohne vorherige Information des Lieferanten berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten sofort zu beheben oder beheben zu lassen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die Mängel trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Zeit beseitigt.

9. Haftung

- 9.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Erfüllung- oder Besorgungsgehilfen verursachen, wobei leichte Fahrlässigkeit für eine Haftung genügt. Der Lieferant hält die Jungbunzlauer Austria AG hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
- 9.2. Wird die Jungbunzlauer Austria AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf mangelhafte Lieferungen zurückzuführen, hat der Lieferant der Jungbunzlauer Austria AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und die Jungbunzlauer Austria AG im Übrigen schad- und klaglos zu halten.
- 9.3. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der Lieferungen (einschließlich Verpackungsmaterialien) und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der Jungbunzlauer Austria AG wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 9.4. Die Jungbunzlauer Austria AG haftet für bei Schäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstehen, unabhängig davon, ob diese Schäden von ihren Mitarbeitern, ihren Erfüllungsgehilfen oder ihr zuzurechnenden Dritten verursacht werden. Die Jungbunzlauer Austria AG haftet nicht für entgangenen Gewinn, es sei denn, sie hat krass grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt (§ 1298 ABGB gilt für diesen Fall nicht).

10. Ordentliche Kündigung

- 10.1. Die Jungbunzlauer Austria AG ist berechtigt, einzelne oder alle Verträge unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen.

11. Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund

- 11.1. Die Jungbunzlauer Austria AG ist im Fall von schwerwiegenden Vertragsverletzungen berechtigt, ganz oder teilweise vom konkret betroffenen oder von allen mit dem Lieferanten bestehenden Verträgen zurücktreten. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat die Jungbunzlauer Austria AG Anspruch auf die uneingeschränkte und kostenlose Nutzung der Lieferung bis zur Übernahme einer Ersatzlösung.
- 11.2. Schwerwiegende Vertragsverletzungen liegen u.a. vor, wenn:
- der Liefer-/ bzw. Inbetriebnahmetermin um mehr als 2 Monate überschritten wird;
 - der Lieferant die vertraglichen Hauptleistungspflichten nicht erfüllt oder den Pflichten aus der Gewährleistung nicht binnen angemessener Frist nachkommt;
 - pönalisierte Termine oder die im Vertrag festgelegte Höchstpönale überschritten wurden;
 - die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder gleichartigen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegen oder bei Nichteröffnung ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung;
 - die Jungbunzlauer Austria AG schon vor dem jeweiligen Liefertermin berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Lieferant wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird;
 - der Lieferant beharrlich gegen diese AEB oder gesetzliche Vorschriften verstößt oder
 - der ordentliche Produktionsablauf der Jungbunzlauer Austria AG durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten gestört wird .
- 11.3. Der Lieferant haftet für alle Schäden der Jungbunzlauer Austria AG aus einem solchen Vertragsrücktritt.
- 11.4. Die gesetzlichen Kündigungsrechte der Jungbunzlauer Austria AG werden durch die Bestimmungen in diesen AEB nicht eingeschränkt.

12. Einhaltung von Normen, Gesetzen und Vorschriften

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartell-, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 12.2. Der Lieferant hat bei Materialien, die für Lebensmittelzusatzstoffproduktion oder Co-Produkt (Futtermittelproduktion) verwendet werden, die jeweils aktuell gültigen EU-Vorschriften und Richtlinien für Lebensmittelkontaktmaterialien einzuhalten und Bestätigungen vor Übergabe an Jungbunzlauer Austria AG zu übermitteln (Lebensmittelkontaktbestätigungen, FDA-Zulassungen).
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Waren und Verfahren einzusetzen. Energieeffiziente Ausführungsqualität nach dem letzten Stand der Technik soll angestrebt werden.
- 12.4. Sämtliche Lieferungen/Leistungen des Lieferanten haben dem neuesten Stand der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der EU und des jeweiligen Einsatzortes zu entsprechen. Die vom Lieferanten gelieferten Waren müssen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen.

Der Lieferant hat Jungbunzlauer Austria AG die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

- 12.5. Der Lieferant ist gegenüber Jungbunzlauer Austria AG für die Einhaltung der vorstehend beschriebenen, ihn treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten und Dienstleister verantwortlich.

13. Schutzrechte

- 13.1. Schutzrechte sind sämtliche Rechte, unabhängig davon, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marken, Urheberrechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen im Sinne des österreichischen Patentgesetzes, Namensrechte, Backend- und Frontend-Technologien, Software-Features, Software-Designs (zB Benutzeroberfläche, Logos), alle entsprechenden Software-Urheberrechte, Quellcodes sowie Designrechte.
- 13.2. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch eine Weiterverarbeitung, Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.3. Der Lieferant überträgt der Jungbunzlauer Austria AG alle Schutzrechte an den Lieferungen und Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, zumindest aber in dem für die Weiterverarbeitung, Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen erforderlichen Umfang. Die Jungbunzlauer Austria AG hat insbesondere das unwiderrufliche Recht, die Lieferung oder Leistung in allen jetzt bekannten oder künftig entstehenden Nutzungsarten sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt zu jedem rechtmäßigen Zweck zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und zu verleihen, drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen oder zu senden, aufzuführen, vorzuführen und zugänglich zu machen sowie zu verwerten. Dies umfasst auch die Möglichkeit sämtliche Rechte an den Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder Sublizenzen einzuräumen, wobei Dritte die Lieferungen und Leistungen im gleichen Umfang wie Jungbunzlauer Austria AG nutzen dürfen.
- 13.4. Der Lieferant hat die Jungbunzlauer Austria AG und deren Kunden von allen Ansprüchen, Schäden und sonstigen Nachteilen aus Schutzrechtsverletzungen freizuhalten, die Dritte gegen die Jungbunzlauer Austria AG oder deren Kunden geltend machen könnten. Dies schließt auch sämtliche Kosten und Zahlungen ein, die in diesem Zusammenhang der Jungbunzlauer Austria AG entstehen.
- 13.5. Die Jungbunzlauer Austria AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Lieferant darf den Inhalt der Ausschreibung und im Beauftragungsfall des Vertrages, des Geschäftsfalles und alle von der Jungbunzlauer Austria AG direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom Lieferanten zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens der Jungbunzlauer Austria AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden.
- 14.2. Insbesondere sind die von der Jungbunzlauer Austria AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen vom Lieferanten geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.
- 14.3. Ferner verpflichtet sich der Lieferant zum Schutz des vom Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-hows der Jungbunzlauer Austria AG, keinerlei Informationen der Anlage weiterzugeben.

- 14.4. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der Lieferant zur Schadloshaltung der Jungbunzlauer Austria AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.
- 14.5. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 14.6. Für jeden Verstoß gegen die in dieser Klausel genannten Verpflichtungen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Auftragswertes, für alle Verstöße maximal jedoch 10% des Auftragswertes, an die Jungbunzlauer Austria AG zu bezahlen.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen.
- 15.2. Anstelle der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

16. Zurückbehaltungsrecht

- 16.1. Der Jungbunzlauer Austria AG steht im Fall von nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zu. Eine allfällige Zahlungsrückhaltung durch die Jungbunzlauer Austria AG berechtigt den Lieferanten nicht dazu, seine weiteren vertraglichen Verpflichtungen ganz oder auch nur teilweise einzustellen.

17. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 17.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der privatrechtlichen Kollisionsnormen.
- 17.2. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt. Die Jungbunzlauer Austria AG ist abweichend hiervon berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu klagen.